

Geschäftsbericht

**des Städtetages
Nordrhein-Westfalen
für die Jahre 2006 und 2007,
erstattet vom
Geschäftsführenden Vorstandsmitglied
Dr. Stephan Articus**

Köln im Mai 2008

2008

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Lindenallee 13-17 · 50968 Köln
Tel. 0221/3771-0 · Fax 0221/3771-128
Internet: www.staedtetag-nrw.de · E-Mail: post@staedtetag-nrw.de

Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln, 2008
Alle Rechte vorbehalten · Printed in Germany
ISBN 978-3-921784-35-8

Druck: Media Cologne Kommunikation und Medien, Huerth/Rheinland

Mitglieder

40 Mitgliedsstädte:

- 23 kreisfreie Städte
- 17 kreisangehörige Städte

4 außerordentliche Mitglieder:

- Landschaftsverband Rheinland
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Regionalverband Ruhr
- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Organe

Mitgliederversammlung

300 Delegierte. Diese werden von den Mitgliedsstädten und den außerordentlichen Mitgliedern entsandt bzw. sind als Mitglieder des Vorstandes, als Vorsitzende der Fachausschüsse oder als nordrhein-westfälische Mitglieder in Hauptausschuss oder Präsidium des Deutschen Städtetages kraft Amtes stimmberechtigt.

Tagt alle zwei Jahre unter Vorsitz der/des Vorsitzenden.

Vorstand

Bis zu 24 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ferner gehören dem Vorstand die Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Städtetages aus Nordrhein-Westfalen sowie das Geschäftsführende Vorstandsmitglied kraft Amtes an.

Vorsitzende/r

Auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung aus der Mitte des Vorstandes gewählt.

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Von der Mitgliederversammlung gewählt, Vorstandsmitglied kraft Amtes.

Geschäftsstelle

- Finanzen
- Bildung, Kultur, Sport
- Arbeit, Jugend, Soziales
- Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr
- Umwelt und Wirtschaft
- Recht, Verfassung, Gesundheit
- Personal und Organisation
- Gleichstellungsangelegenheiten
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Fachausschüsse

- Finanzen
- Schule
- Kultur
- Sport
- Soziales und Jugend
- Bauen und Verkehr
- Umwelt
- Wirtschaft
- Recht und Verfassung
- Gesundheit
- Personal und Organisation

Die Arbeit des Städtetages NRW in Schwerpunkten	6
Mitglieder	16
Mitgliederversammlung 2006	17
Vorstand	21
Fachausschüsse	22
Konferenz der Ratsmitglieder	23
Geschäftsstelle	24
Finanzen	25
NKF - Neues Kommunales Finanzmanagement	31
Sparkassen	37
Schule	40
Weiterbildung	45
Kultur	46
Sport	52
Arbeit und Soziales	56
Jugend und Familie	61
Ausländerintegration	64
Stadtentwicklung	66
Bauen und Liegenschaften	73

Wohnungswesen	79
Verkehr	85
Umwelt	88
Wirtschaft	96
Brand- und Katastrophenschutz	104
Recht und Verfassung	107
Gesundheit	121
Personal	127
Informationstechnologie	131
Verwaltungsreform	136
Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten	138
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	141
Anhang	145
Mitgliedsstädte des Städtetages Nordrhein-Westfalen	147
Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen	148
Fachausschüsse des Städtetages Nordrhein-Westfalen	149
Organisationen, in denen der Städtetag NRW vertreten ist	166
Abkürzungsverzeichnis	177
Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle (beigelegt)	

Kontinuität der Themen und neue Akzente

Der vorliegende Geschäftsbericht des Städtetages Nordrhein-Westfalen umfasst die Jahre 2006 und 2007 und mithin etwa die erste Hälfte der Legislaturperiode nach dem Regierungswechsel im Jahre 2005. Viele der in der Koalitionsvereinbarung von 2005 angekündigten kommunalrelevanten Vorhaben sind in Gang gebracht worden, einige konnten bereits abgeschlossen werden. Während viele Schwerpunkte der vergangenen Jahre ihre Relevanz behalten haben, reflektiert der Geschäftsbericht auch, wie der Städtetag und die Städte im Land mit diesen Vorhaben und ihren neuen Akzenten umgegangen sind.

Reform der Gemeindeordnung und des Gemeindegewirtschaftsrechts

Der Landesgesetzgeber hat im Berichtszeitraum eine größere Novelle der Gemeindeordnung einschließlich des Kommunalwahlrechts vorgenommen, die sowohl die Verfassung der Gemeinden als auch ihre wirtschaftliche Betätigung erheblich betrifft. Grundsätzlich begrüßt der Städtetag Nordrhein-Westfalen die Zielrichtung der Reform des kommunalverfassungsrechtlichen Teils der GO. Er hat die im Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung der Amtszeit der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten auf sechs Jahre sowie den Wegfall der Altersgrenze, die Einführung eines verkürzten Abwahlverfahrens durch Verzicht sowie die als flankierende Regelung in § 194 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes vorgesehene versorgungsrechtliche Neuregelung unter Abwägung des Für und Wider insgesamt als vertretbare Lösungen eingeordnet. Er befürwortet auch, dass das Stimmrecht des Bürgermeisters erweitert und dieser kraft Gesetzes Mitglied im Rat werden soll. Erhebliche Bedenken hat er jedoch gegen die Herabsetzung der Mindestgröße für Fraktionen, die Erweiterung der finanziellen Ausstattung von Gruppen ohne Fraktionsstatus und einzelner Ratsmitglieder sowie gegen die Erweiterung der Entschädigungsregelungen für ehrenamtliche Tätigkeiten angesichts der Finanznot der Städte erhoben. Die Absenkung der Schwellenwerte für kreisangehörige Gemeinden und die daraus folgenden Möglichkeiten einer verbesserten interkommunalen Zusammenarbeit wurden als maßvoll und zielführend unterstützt.

Einer der Kernpunkte der Reform des Gemeindegewirtschaftsrechtes ist die Änderung der Gemeindegewirtschaftsklausel in § 107 Abs. 1 GO. Danach ist die wirtschaftliche Betätigung an das Vorliegen eines „dringenden öffentlichen Zweckes“ gebunden.

Bereits in diesem Erfordernis liegt trotz einer Bestandsschutzklausel eine nur sehr schwer zu überwindende Hürde für die kommunalen Unternehmen. Zudem wurde die bisher einfache Subsidiaritätsklausel in eine so genannte verschärfte Subsidiaritätsklausel umgewandelt, die von den Kommunen den Nachweis einer besseren Aufgabenerfüllung als durch die Privatwirtschaft verlangt. Zwar sind auch nach der Novelle weiterhin bestimmte Kernbereiche der kommunalen Daseinsvorsorge, nämlich Energie und Wasserversorgung, öffentlicher Verkehr und Telekommunikation, von der Anwendung dieser Klausel – nicht jedoch von dem Erfordernis des „dringenden“ öffentlichen Zwecks – ausgenommen. Ihre Herausnahme hat allerdings nicht zur Folge, dass hier keine Verschärfung besteht. Ausgenommen von der Subsidiaritätsklausel sind nämlich ausschließlich die jeweiligen Kerntätigkeiten, nicht jedoch die damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen. Wie die bisherigen Erfahrungen auf den liberalisierten Märkten gezeigt haben, kommt aber gerade der Fähigkeit, flexibel auf sich wandelnde Gegebenheiten zu reagieren, neue Märkte zu erkennen und neue Angebote zu entwickeln, im Wettbewerb eine auch für das Kerngeschäft elementare Bedeutung zu. Die Bestandsschutzklausel, nach der vor dem 19. März 2007 aufgenommene Betätigungen fortgesetzt werden dürfen, ist unzureichend, da sie den kommunalen Unternehmen nicht die erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Eine in Aussicht gestellte Dynamisierung der Bestandsschutzklausel wurde nicht in das Gesetz aufgenommen.

Gemeindefinanzen

Obwohl sich die Gewerbesteuereinnahmen im Berichtszeitraum in einigen Städten positiv entwickelt haben, bleiben die Krisensignale der kommunalen Haushalte auch nach den neuesten Analysen des Innenministers auf „Rot“. Dies liegt zum einen daran, dass nicht alle Städte von der guten Einnahmenlage aus der Gewerbesteuer profitieren und sich somit die Schere zwischen wohlhabenden und finanzschwachen Städten weiter öffnet. Zum anderen steigen die Kassenkredite vieler Städte rasant weiter und erreichen neue Rekordhöhen. Ohne Zweifel befinden sich viele nordrhein-westfälische Städte auch weiterhin in einer tiefen finanziellen Krise. Die fatale Entwicklung der Defizite im „täglichen Geschäft“ unserer Städte und Gemeinden und der Verfall der kommunalen Infrastruktur werden sich nur dann umkehren lassen, wenn den Städten dauerhaft eine Finanzausstattung gewährt wird, die ihren Aufgaben entspricht.

Entwicklung des Sparkassenrechts

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hielt in Sparkassenangelegenheiten engen Kontakt zu den beiden Sparkassen- und Giroverbänden in Nordrhein-Westfalen. Zahlreiche Einzelgespräche wurden insbesondere durch die Beratungen im kommunalen Verbindungsausschuss ergänzt, in dem sich Vertreter des Rheinischen und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes und der drei kommunalen Spitzenverbände treffen. Bei diesen Beratungen ging es insbesondere um die Zukunftsstrukturen der Sparkassen und Landesbanken vor dem Hintergrund der beabsichtigten Reform des Sparkassenrechtes NRW. Der Finanzminister hat im Mai 2007 einen Arbeitsentwurf zu einem geänderten Sparkassengesetz vorgelegt und die Sparkassen und ihre kommunalen Träger um Stellungnahmen gebeten. Zu den Eckpunkten des vorgelegten Entwurfs gehörte u.a. die Klarstellung der Eigentümerposition der Kommunen an den Sparkassen, die optionale Zulassung von Trägerkapital, die Liberalisierung der Ausschüttung und Änderungen bei der Verwendung der Ausschüttungsbeträge sowie die gesetzliche Normierung des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen bzw. der bisher auf vertraglicher Basis bestehenden Zusammenarbeit zwischen den Verbundmitgliedern. Dieser Arbeitsentwurf ist vom Städtetag Nordrhein-Westfalen intensiv diskutiert worden. Gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden und den beiden Sparkassenverbänden hat der StNRW zum Arbeitsentwurf eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet, in der die zentralen Positionen bekräftigt wurden: Sparkassen sind und bleiben rechtlich selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts; Sparkassen haben unverändert den öffentlichen Auftrag, Bürger und Mittelstand in ihrer Region kreditwirtschaftlich zu versorgen; sie sind und bleiben kommunale Unternehmen, und sie unterliegen weiterhin dem Regionalprinzip.

Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung und Reform der Umweltverwaltung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wurde infolge der Auflösung der staatlichen Versorgungsämter zum 31. Dezember 2007 der – neben der Reform der Umweltverwaltung – umfangreichste Teil der nordrhein-westfälischen Funktionalreform durch Begründung der Zuständigkeit der kreisfreien Städte, Kreise und Landschaftsverbände verwirklicht. Der StNRW und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände haben sich in allen Phasen des Gesetzgebungsverfahrens insbesondere zu den durch die Verwaltungsstrukturreform aufgeworfenen Konnexitätsfragen und zu den Fragen des von Gesetzes wegen erfol-

genden Personalübergangs sowie zu einer Vielzahl von Einzelfragen der praktischen Umsetzung einheitlich in gemeinsamen Stellungnahmen geäußert und Lösungsvorschläge unterbreitet. Gleichwohl hat der Landesgesetzgeber mit dem Gesetzesbeschluss insgesamt der Interessenlage des Landes gegenüber der Interessenlage der kommunalen Aufgabenträger den Vorzug gegeben. Die kommunalen Spitzenverbände haben den im Gesetz enthaltenen Regelungen zum Kostenausgleich für die Übertragung von Aufgaben der Versorgungsverwaltung einschließlich der zu Grunde liegenden Kostenfolgeabschätzung bis zuletzt nicht zugestimmt. Sie sehen darin einen Verstoß gegen das durch Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung verbürgte und durch das Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) konkretisierte Konnexitätsgebot. Darüber hinaus begegnen die Regelungen zum Personalübergang verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die Geschäftsstelle ihrerseits hat - auch im Hinblick auf die Umweltverwaltung - gemeinsam mit den Städten, Kreisen und Landschaftsverbänden die Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde prüfen lassen. Die umfassende Prüfung der verfassungsrechtlichen Kernfragen sieht gute Erfolgsaussichten für eine kommunale Verfassungsbeschwerde. Der Vorstand des Städtetages ist der Auffassung, dass eine verfassungsgerichtliche Überprüfung im Hinblick auf die Einhaltung des Konnexitätsgebots der Landesverfassung und die Wahrung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung angezeigt ist. Die Geschäftsstelle wurde vom Vorstand gebeten, eine koordinierende Rolle bei den Klageverfahren zu übernehmen. Bis Ende 2007 hat sich eine große Mehrheit der dreiundzwanzig kreisfreien Mitgliedsstädte sowie die beiden Landschaftsverbände für eine Beteiligung an der verfassungsrechtlichen Überprüfung entschieden.

Auch die Verwaltungsstrukturreform im Umweltbereich stellte einen wesentlichen Arbeitsschwerpunkt dar. Die Geschäftsstelle hat sich in den Verhandlungen und schriftlichen Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung im Interesse beschleunigter, gebündelter und ortsnaher Entscheidungs- und Verwaltungsstrukturen stets für eine umfassende Kommunalisierung bisher staatlicher Aufgaben im Umweltbereich ausgesprochen. Aus Sicht der Städte liegt der Schwerpunkt der Neuordnung in der neuen Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) – Art. 15 – sowie im Gesetz zur Regelung der personalrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Folgen der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltschutzes (Art. 61). Der StNRW hält beide Regelungen – und damit auch den Umfang der auf die Städte übertragenen Zuständigkeiten – für völlig unzureichend.

ÖPNV-Gesetz NRW

Zum 1. Januar 2008 ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) trotz massiver Kritik seitens der kommunalen Spitzenverbände in Kraft getreten. So ist aus Sicht des Städtetages Nordrhein-Westfalen nicht nachvollziehbar, warum das Land nicht dem Beispiel anderer Länder folgt und die Mindereinnahmen auf Grund der Kürzungen bei den Regionalisierungsmitteln des Bundes wenigstens zum Teil durch die Mehreinnahmen in Folge der Anhebung der Mehrwertsteuer ausgleicht. Überdies hat das Land mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Chance verpasst, die organisatorischen Grundlagen des ÖPNV in NRW in einer – wie angekündigt – kommunalfreundlichen Art und Weise zu reformieren. Statt echter Pauschalierung und Dezentralisierung wurden vielmehr neue Verwaltungsstrukturen geschaffen, der Durchgriff des Landes auf die Betriebskosten- und Investitionsförderung gestärkt und schließlich die bewährte Einheit von GVFG- und ÖPNV-Förderung beseitigt. Die Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW – die trotz Kritik von Seiten des Städtetages im wesentlichen so beschlossen worden sind – machen deutlich, dass die eigentlichen Zielsetzungen des ÖPNVG NRW, nämlich einen Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten, den Zugang zu den Fördermitteln zu vereinfachen und gleichzeitig die Transparenz der Mittelbereitstellung und -verwendung zu erhöhen, geradezu ins Gegenteil verkehrt werden. Die Rolle der neu zu gründenden Zweckverbände bzw. Anstalten öffentlichen Rechts (AöR) gewinnt vor dem Hintergrund des neuen ÖPNV-Gesetzes erheblich an Bedeutung. Umso wichtiger ist es daher, den Einfluss der Städte in den jeweiligen Zweckverbandsversammlungen/ Verwaltungsräten entsprechend zu stärken.

Stärkung der städtischen Zentren

Neben dem vielerorts festzustellenden Einwohnerschwund führt insbesondere die Konkurrenz des großflächigen Einzelhandels auf der „grünen Wiese“ mit den damit verbundenen Folgeerscheinungen in Verkehr und Umwelt zu negativen Auswirkungen, die die Zentren in ihrer Hauptfunktion gefährden, nämlich gleichzeitig Wohnstandort und Schwerpunkt von Wirtschaft und Handel zu sein. Neben vielen Initiativen und Projekten in den Städten selbst gibt es eine Reihe von wichtigen Programmen und Initiativen auf Landesebene zur Erhöhung der Funktionsfähigkeit der Stadtzentren, die gemeinsam mit dem Städtetag und der Wirtschaft durchgeführt werden. Hierzu gehören auch die Schaffung neuer Instrumente zur Aufwertung der städtischen Zentren (BID, HID) sowie die Begleitung der Projekte „Ab in die Mitte!“ und Initiative Innenstadt.

Umsetzung des SGB II

Die Umsetzung des SGB II wurde von der Hauptgeschäftsstelle intensiv begleitet. Nach der Einführungsphase im Jahr 2005 wurde die Zusammenarbeit der Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II in den Jahren 2006 und 2007 zunehmend verbessert und konsolidiert. Die Hauptgeschäftsstelle hat Anfang 2006 in einer großen Mitgliederbefragung Probleme bei der Umsetzung des SGB II in den Arbeitsgemeinschaften identifiziert und diese anschließend auf Bundes- und auf Landesebene diskutiert. Trotz der deutlichen Verbesserung der Zusammenarbeit bestanden noch Qualifizierungsdefizite, Belastungen durch den hohen Anteil befristet Beschäftigter und unterschiedliche Auffassungen der Bundesagentur für Arbeit und der Kommunen zur Steuerung der Arbeitsgemeinschaften. Auch die Probleme bei der IT-Software konnten bis zuletzt nicht vollständig ausgeräumt werden. Die Handlungsempfehlungen und Geschäftsanweisungen der BA wurden zum Teil intensiv mit den Mitgliedern des Städtetages diskutiert, da sie für die Geschäftstätigkeit der Arbeitsgemeinschaften prozessleitend waren und häufig auch Schnittstellen zu kommunalen Aufgabenfeldern hatten.

Umstellung der Krankenhausfinanzierung

Hinsichtlich des Gesetzesrahmens des Krankenhausesgeschehens in NRW stand die Novellierung des nordrhein-westfälischen Krankenhausgesetzes hin zu einem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes NRW (KHGG NRW) im Berichtszeitraum im Fokus. Sowohl von Krankenhaus- wie auch von Krankenkassenseite wurden Novellierungsbestrebungen grundsätzlich unterstützt. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hatte sich bereits im Vorfeld auch für eine Fortentwicklung des Verfahrens zur Investitionsförderung der Krankenhäuser ausgesprochen und konstruktive Mitarbeit angeboten. Die Ausgestaltung der daraufhin vom MAGS vorgestellten Neuregelung der Pauschalförderung hin zu einer Orientierung an den mit ihrem Schweregrad bewertenden Operationen eines Krankenhauses (Bewertungsrelationen) machte dann jedoch intensive Erörterungen mit der Landesregierung aber auch innerhalb der Krankenhauslandschaft notwendig. Durch die neue Fördersystematik steht eine deutliche Veränderung der Fördersummen gegenüber der bisherigen Situation zu erwarten. Das neue KHGG NRW ist zum Ende des Berichtszeitraums in Kraft getreten.

Ausbau der vorschulischen Förderung

Im Landeshaushalt 2006 sind erhebliche Kürzungen der Landesförderung von Kindertageseinrichtungen vorgenommen worden. Das Land hat nicht nur den bereits in den Jahren 2004/2005 vorgesehenen Trägerkonsolidierungsbeitrag fortgeführt, sondern sich auch aus dem Defizitgleich bei den Elternbeiträgen zurückgezogen. Diese Kürzungen sind trotz massiver Kritik des Städtetages und seiner Mitglieder ohne Einschränkungen umgesetzt worden. Damit bestand eine denkbar schlechte Ausgangslage für die bereits im Koalitionsvertrag angekündigte Überarbeitung der gesetzlichen und finanziellen Grundlagen für Kindertageseinrichtungen. Im Frühjahr 2006 legte das Land erste Überlegungen für ein Fördermodell auf der Grundlage von Kindpauschalen vor. Diese Überlegungen waren aus Sicht von Kommunen und Trägern insbesondere mit Blick auf die geringe Förderhöhe nicht akzeptabel. Im Juni 2006 ist es dann zwischen dem Land und den übrigen Beteiligten zu einer Verfahrensvereinbarung gekommen, nach der die Entwicklung eines neuen Fördersystems unter externer Moderation erfolgen sollte. Nach einem zunächst erfolglosen Moderationsverfahren hat der StNRW gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden und mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege ein Fördermodell eingebracht, das in weiten Teilen Grundlage eines zwischen dem Land, den kommunalen Spitzenverbänden und den Trägervertretern

abgeschlossenen Konsenspapieres zur zukünftigen Förderung des Elementarbereiches geworden ist. Im Rahmen der Stellungnahme zum dann vorgelegten Referentenentwurf und im Gesetzgebungsverfahren konnten unter Hinweis auf das Konsenspapier wesentliche Verbesserungen erreicht werden, die insbesondere die ungedeckelte Förderung der verschiedenen Gruppenformen und Betreuungszeiten für die 3 - 6-jährigen Kinder betrafen. Wesentlicher Kernpunkt des dann im Oktober 2007 verabschiedeten Kinderbildungsgesetz ist die aus kommunaler Sicht zu begrüßende Stärkung der örtlichen Steuerungsverantwortung.

Das Thema Sprachförderung spielte im Berichtszeitraum eine wichtige Rolle. Anknüpfend an die erstmals im Jahr 2007 durchgeführten Sprachstandsfeststellungsverfahren für vierjährige Kinder kann die Sprachförderung damit im Bedarfsfall frühzeitig einsetzen. Damit ist die Erwartung einer wirksameren Förderung verbunden, als dies bei den Crash-Kursen kurz vor der Einschulung der Fall ist. Aus Sicht der kommunalen Einrichtungen und der Jugendämter waren zu dem erstmals landesweit durchgeführten Sprachstandsfeststellungsverfahren und dessen Ergebnissen Kritik und Verbesserungsvorschläge einzubringen, die in Teilen für den nächsten Verfahrensdurchgang auch aufgegriffen wurden. Im Gesetzgebungsverfahren zum Kinderbildungsgesetz konnte erreicht werden, dass das Land die Konnexitätsrelevanz der an die Sprachstandserhebung anknüpfenden Sprachförderung dem Grunde nach anerkennt.

Schulentwicklung

Der von der Landesregierung angekündigte Ausbau von Hauptschulen zu Ganztagschulen wurde in 2006 eingeleitet. In zwei Runden wurden etwa 100 Hauptschulen und 20 Förderschulen zu Ganztagschulen umgewandelt. Die notwendigen Investitionen im Bereich der Schulgebäude wurden durch das Ganztagsschulprogramm des Bundes IZBB finanziert. Die Geschäftsstelle begleitete das Vorhaben, das unter hohem Zeitdruck und weitgehend ohne die notwendige konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung ablief, intensiv und setzte sich für ein geordnetes Verfahren sowie Transparenz und Offenlegung der Entscheidungskriterien bei der Standortwahl ein.

Die Einbeziehung der Hauptschulen in den Ausbau des Ganztags führte am Ende des Berichtszeitraums zu einer Mittelverknappung beim IZBB. Die Landesregierung sah sich gezwungen, die Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen im Jahre 2007 im Umfang von 30-50 Prozent gegen den entschiedenen Widerstand der

kommunalen Spitzenverbände zu kürzen. Immerhin konnte erreicht werden, dass die Schulpauschale gemäß GFG um 80 Millionen erhöht wurde; dies geschah allerdings zu Lasten der allgemeinen Investitionspauschale im GFG.

Die von der Landesregierung nach dem Regierungswechsel angekündigte umfassende Novellierung des Schulgesetzes wurde 2006 umgesetzt. Das novellierte Schulgesetz trat am 1. August 2006 in Kraft. Die aus kommunaler Sicht wichtigsten Änderungen sind die flächendeckende Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung zwei Jahre vor der Einschulung, die Abschaffung der Schulbezirke für Grundschulen und Berufskollegs, die Neuregelung von Schulverbänden, die Wahl der Schulleitungen durch die Schulkonferenz und die Neuregelung im Bereich Lernmittelfreiheit/Schülerfahrkosten. Die Geschäftsstelle begleitete das Gesetzgebungsverfahren intensiv; die Stellungnahmen zu den einzelnen Punkten erfolgten in enger Rückkopplung mit der kommunalen Praxis. Im Ergebnis ist festzustellen, dass kommunale Gestaltungsmöglichkeiten und Entscheidungsrechte in erheblichem Umfang eingeschränkt wurden. Die Rolle der Kommunen im Schulbereich droht auf die Finanzierungszuständigkeit und den bloßen Gesetzesvollzug reduziert zu werden; gleichzeitig werden den Kommunen zusätzliche finanzielle Lasten aufgebürdet.

Kommunale Kulturpolitik

Der Ministerpräsident hatte bereits in seiner Regierungserklärung vom 13. Juli 2005 angekündigt, mittelfristig den Kulturförderetat des Landes zu verdoppeln. Dieses Versprechen ist bis zum Haushaltsentwurf 2008 eingehalten worden. So stieg der Kulturetat jeweils um knapp 20 Prozent oder ca. 20 Millionen Euro. Der Ansatz für 2008 beträgt 145 Millionen Euro, wovon etwa 89 Millionen Euro der Kulturförderung in den Kommunen zugute kommt. Die Landesregierung konzentrierte sich zunächst darauf, die Etatkürzungen der Vorjahre partiell rückgängig zu machen. So wurden die Etats für Theater und Orchester angehoben. Gleiches gilt für die Etats der Kultursekretariate, des Bibliothekswesens, der Kulturbüros und später auch die regionale Kulturpolitik. Deutliche Stärkungen erfuhren Maßnahmen für kulturelle Kinder- und Jugendbildung im weiteren Sinne, für den Substanzerhalt von Kulturgütern und die Interkultur. Damit wurden langjährige Forderungen der Städte erfüllt. Über den Berichtszeitraum ist eine kontinuierliche Fortsetzung dieser Politik erkennbar. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen steht im regelmäßigen Dialog mit dem Kulturstaatssekretär und wird diesen auch in Zukunft fortsetzen.

Fußball-WM 2006

Die Fußball-WM 2006 war auch in Nordrhein-Westfalen für Zuschauer, Gäste, Touristen, Spieler sowie Medienvertreter ein großartiges Erlebnis. Die außerordentlich intensiven und umfangreichen, aber auch sehr teuren Vorbereitungen wegen der Sicherheitserfordernisse haben mit zum Gelingen der WM beigetragen. Die WM hat durch die in den Ausrichterstädten errichteten Stadien und Verkehrsprojekte eine deutliche Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur ausgelöst. Es herrscht Konsens, dass verstärkt über andere Nutzungszwecke im wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Bereich in den Stadien nachgedacht werden muss, um die Nachhaltigkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu unterstreichen. Ein besonderer Dank wurde den Ausrichterstädten Köln, Gelsenkirchen und Dortmund sowie den acht Städten, die in Nordrhein-Westfalen Nationalmannschaften beherbergt haben, ausgesprochen. Sie hatten in hervorragender Weise zum Erfolg der WM beigetragen und damit auch eine großartige Werbung für ihre Stadt, die jeweilige Region und das Land Nordrhein-Westfalen betrieben.